

Anlage 2 – Preisblatt Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Theodor-Heuss-Str. 51, 61118 Bad Vilbel

Telefon: 06101/528-01
E-Mail: netznutzer@sw-bv.de

Gültig ab: 01.01.2021
Stand: 24. Juni 2022

[1] Preise der Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Zusatzleistungen	Preis	
	Netto	Brutto (inkl. 19% USt)
Schaltgerät oder Tarifschaltung je Messeinrichtung	12,41 Euro/a	14,77 Euro/a
Wandlersatz ¹ Niederspannung je Messeinrichtung	29,20 Euro/a	34,75 Euro/a
Wandlersatz ¹ Mittelspannung je Messeinrichtung	468,66 Euro/a	557,71 Euro/a
Funkmodem (z.B. GSM)	116,80 Euro/a	138,99 Euro/a
Je Zusatzablesung bei modernen Messeinrichtungen	69,30 Euro	82,47 Euro
Je Befundprüfung für moderne Messeinrichtungen	nach Aufwand	nach Aufwand
Mahnkosten pro Mahnschreiben ²	2,00 Euro	umsatzsteuerfrei
Unterbrechung der Versorgung bei vorhandener Trenneinrichtung ³	72,60 Euro	86,39 Euro
Wiederherstellung der Versorgung ³	72,60 Euro	86,39 Euro
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung bei Außensperrung ³	nach Aufwand	nach Aufwand
Erfolgreiche Unterbrechung oder Wiederherstellung ³ (z.B. weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird)	72,60 Euro	86,39 Euro
Ausführung hier genannter Positionen außerhalb der Regelarbeitszeit ³	nach Aufwand	nach Aufwand

¹ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

² Die angegebene Position unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

³ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24.12. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.

[2] Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt

Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und an dieser Stelle veröffentlicht. Sobald neue Zusatzleistungen angeboten werden, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Messstellenbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge des Messstellenbetriebs weiter zu berechnen.